

Herrn  
Präsidenten des Nationalrates  
Mag. Wolfgang Sobotka  
Parlament  
1017 Wien

Geschäftszahl: 2024-0.611.228

Die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 19397/J-NR/2024 betreffend „Schulabsenzen“, die die Abgeordneten zum Nationalrat MMag. Michaela Schmidt, Kolleginnen und Kollegen am 20. August 2024 an mich richteten, darf ich anhand der mir vorliegenden Informationen wie folgt beantworten:

**Zu den Fragen 1 bis 4:**

- *Wie hoch ist die Anzahl der Schülerinnen und Schüler, die der Schule fernbleiben? Es wird um Auflistung nach Schuljahren und Bundesländern ersucht.*
- *Wie hat sich die Anzahl der Schülerinnen und Schüler, die der Schule fernbleiben, in den letzten fünf Jahren entwickelt? Es wird um Auflistung nach Schuljahren und Bundesländern ersucht.*
- *In einigen Ländern haben sich die Absenzstunden der Schülerinnen und Schüler infolge der Covid-Pandemie stark verändert. Sind solche Veränderungen auch in Österreich zu beobachten?*
- *Wie sieht der Prozess aus, bis eine Schülerin bzw. ein Schüler offiziell in der Auflistung für Schulabstinenz erfasst wird?*

Die Fragen werden dahingehend beantwortet, dass unter den Begriffen „Schulabsenz“, „Schulabsentismus“ oder „Fernbleiben“ das ungerechtfertigte Fernbleiben vom Unterricht gemäß § 24 Abs. 4 Schulpflichtgesetz 1985 verstanden wird.

Ist die Schülerin bzw. der Schüler an mehr als drei aufeinander- oder nicht aufeinanderfolgenden Schultagen der neunjährigen allgemeinen Schulpflicht der Schule ungerechtfertigt ferngeblieben, dann ist dies bei der Bezirksverwaltungsbehörde jedenfalls zur Anzeige zu bringen. Anzeigen zu Schulpflichtverletzungen werden von unterschiedlichen Stellen (beispielsweise Kinder- und Jugendhilfe) bei den für

Verwaltungsstrafverfahren zuständigen Bezirksverwaltungsbehörden eingebracht, sodass eine Gesamtzahl aller getätigten Anzeigen nur den Bezirksverwaltungsbehörden vorliegt. Jene Anzeigen zur Verletzung der Schulpflicht, die seitens der Schulleitungen eingebracht werden, sind auf Grundlage des Bildungsdokumentationsgesetzes 2020 über die Bundesanstalt „Statistik Österreich“ (Statistik Austria) erfasst und liegen auf dieser gesetzlichen Grundlage dem Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung zu den Schuljahren 2019/2020 bis 2022/2023 vor (Daten des Schuljahres 2023/24 werden laut Statistik Austria zum Jahresanfang 2025 zu Verfügung stehen). Weiters wird bemerkt, dass Schulpflichtverletzungen bei mehrfachem Auftreten auch mehrfach angezeigt werden können und die Gesamtzahl der Anzeigen und der angezeigten Personen somit nicht übereinstimmend ist.

Die Schulleitung entscheidet unter Beziehung und Beratung des psychosozialen Unterstützungs personals (Schulsozialarbeiterinnen und Schulsozialarbeiter, Schulpsychologinnen und Schulpsychologen, usw.) fallspezifisch über die weitere Vorgehensweise bei nicht entschuldigten längeren Abwesenheiten.

Anzeigen durch Schulleitungen wegen Schulpflichtverletzungen				
	Schuljahr			
Bundesland	2019/20	2020/21	2021/22	2022/23
Burgenland	2	1	1	70
Kärnten	3	48	3	0
Niederösterreich	11	23	33	41
Oberösterreich	106	204	280	1.993
Salzburg	0	102	1	0
Steiermark	29	56	33	17
Tirol	16	14	23	360
Vorarlberg	0	0	0	0
Wien	791	994	1.797	2.322
<b>Gesamt</b>	<b>958</b>	<b>1.442</b>	<b>2.171</b>	<b>4.803</b>

Quelle: Rohdaten Bildungsdokumentation; 2022/23: vorläufige Daten.

### Zu den Fragen 5 bis 8

- *Gibt es einen Stufenplan zur Wiedereingliederung in den Regelschulbetrieb?*
  - a) Wenn ja, wie sieht dieser Plan aus?
  - b) Wenn nein, warum nicht?
- *Gibt es eine Begleitung bei der Wiedereingliederung in den Regelschulbetrieb?*
  - a) Wenn ja, gibt es psychosoziale Angebote (z.B. durch Schulsozialarbeiterinnen und Schulsozialarbeiter) und wie sieht dieses Angebot aus?
  - b) Wenn nein, warum nicht?
- *Gibt es eine Erhebung bzw. Evaluierung, welche Maßnahmen am zielführendsten sind?*
  - a) Wenn ja, wie sehen die Ergebnisse einer solchen Erhebung aus?
  - b) Wenn nein, warum nicht?

Falls mit den unentschuldigten Absenzen auch eine Kindeswohlgefährdung verbunden ist, wird die Kinder- und Jugendhilfe eingeschaltet.

Zur Wiedereingliederung nach Absenzen, die durch Suspendierungen zustande kamen, werden aktuell unterschiedliche Projekte pilotiert. Im Rahmen dieser Projekte werden Schülerinnen und Schüler zum Teil während der Dauer der Suspendierung und beim Wiedereinstieg in den Regelunterricht durch psychosoziale Maßnahmen begleitet. Darüber hinaus können Schülerinnen und Schüler sowie Schulen Beratung durch den schulpsychologischen Dienst in Anspruch nehmen.

Grundsätzlich ist zum Themenkreis Schulabsentismus mit seinen vier Formen (Schulphobie, Schulangst, Formen des Schwänzens und Störens sowie Schulverweigerung) auf einschlägige Untersuchungen im deutschsprachigen Raum hinzuweisen, deren Erkenntnisse und Handlungsempfehlungen Anwendung finden. (siehe dazu etwa einschlägige Informationsangebote des schulpsychologischen Dienstes an den Bildungsdirektionen für Niederösterreich und für die Steiermark unter <https://www.bildung-noe.gv.at/Schule-und-Unterricht/Schulpsychologie0/Infothek.html> und <https://www.bildung-stmk.gv.at/service/schulpsychologie/Glossar/Schulverweigerung.html>).

Wissenschaftlich fundierte „Handlungsempfehlungen für Lehrende, Schulleitung und Eltern zur erfolgreichen Prävention von Schulabsentismus und Schulabbruch“, sind abrufbar unter <https://www.bmbwf.gv.at/Themen/schule/bef/schulabbruch.html>.

#### Zu den Fragen 9 und 10:

- *Wird vor der Anzeige zur Verletzung der Schulpflicht erhoben, aus welchen Gründen die Schülerinnen und Schüler der Schule fernbleiben?*
  - a) *Wenn ja, wie sehen die Ergebnisse einer solchen Erhebung aus?*
  - b) *Wenn nein, warum nicht?*
- *Wird vor der Anzeige zur Verletzung der Schulpflicht erhoben, ob die Schulfähigkeit (z.B. bei Beeinträchtigung durch psychische Erkrankung) gegeben ist?*
  - a) *Wenn ja, wie sehen die Ergebnisse einer solchen Erhebung aus?*
  - b) *Wenn nein, warum nicht?*

Gemäß § 25 Abs. 2 des Schulpflichtgesetzes 1985, BGBl. Nr. 76/1985 in der geltenden Fassung, sind während des Schuljahres, wenn es zur Erfüllung der Schulpflicht notwendig erscheint, durch die Schulleitung oder sonst von ihr beauftragte Personen geeignete Maßnahmen zu setzen, um Schulpflichtverletzungen hintanzuhalten. Diese Maßnahmen können unter anderem solche der diagnostischen Ursachenfeststellung sein. Eine verpflichtende Erhebung im Sinne der Anfragestellung ist gesetzlich nicht vorgesehen.

Allen voran darf festgehalten werden, dass der Begriff der „Schulfähigkeit“ den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen fremd ist. Eine entsprechende Erhebung ist

folglich gesetzlich nicht vorgesehen. Festzuhalten ist jedoch, dass ein Fernbleiben vom Unterricht immer nur dann eine Anzeige im Sinne des § 24 Abs. 4 SchPfIG 1985 nach sich ziehen kann, wenn es sich um ein ungerechtfertigtes Fernbleiben vom Unterricht handelt. Bleibt eine Schülerin bzw. ein Schüler dem Unterricht gerechtfertigt fern – so etwa aufgrund einer Erkrankung (§ 9 Abs. 3 Z 1 SchPfIG 1985), steht dies einer Anzeige entgegen.

Ergänzt wird, dass in regelmäßigen Dienstbesprechungen, vor allem mit den pädagogischen Diensten der Bildungsdirektionen, das Fernbleiben vom Unterricht und die damit verbundenen Implikationen thematisiert und daraus Erkenntnisse für die weitere Arbeit gewonnen werden.

Wien, 18. Oktober 2024

Ao. Univ.-Prof. Dr. Martin Polaschek

